

Rundmail an alle Leistungserbringer  
nach der Testverordnung  
und der Corona-Impfverordnung

Postadresse:  
KV Nordrhein  
40182 Düsseldorf

KVNO.de

Ihr Ansprechpartner  
Corona.Diagnosezentrum@kvno.de

Datum 27.08.2021

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

## Rundschreiben an alle Leistungserbringer nach der TestV und CoronaImpfV

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie im Zusammenhang mit der Abrechnung über das Corona-Portal über einige Punkte informieren, die in einzelnen Fälle zu Problemen geführt haben.

### 1) Abrechnung von Sachkosten:

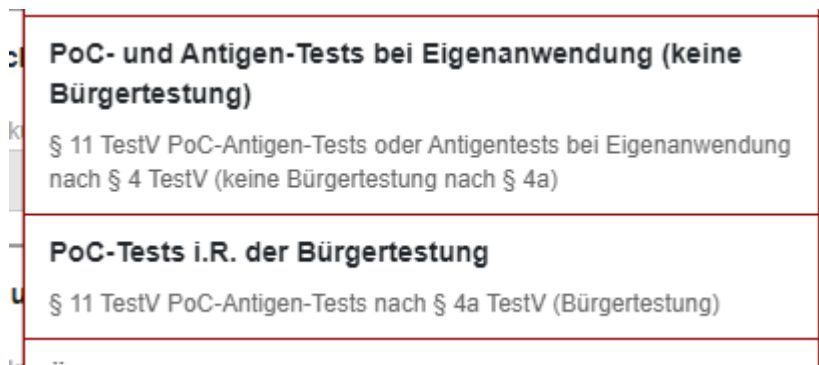
Mit dem letzten Rundschreiben am 28.07.2021 hatten wir Sie darüber informiert, dass aufgrund der Pauschalvergütung der Sachkosten für die POC-Antigentests bzw. der Antigentests zur Eigenanwendung in Höhe von 3,50 Euro je Test ab dem 01.07.2021 die **Angabe der Gesamtkosten** (siehe roter Kreis) für Sie entfällt.

Leistung	Anzahl*	Gesamtkosten*
PoC-Tests i.R. der Bürgertesting	1 Stk.	3,50 €

Bemerkung (Optional. Für eigene Zwecke. Nicht abrechnungsrelevant)

Dazu führten wir ebenfalls aus, dass die Sachkosten „[...] nunmehr auf Basis der **einggegebenen Anzahl** der Tests [...]“ ermittelt werden. Die Eingabe der **Anzahl von ärztlichen/nicht-ärztlichen Entnahmen** kann **nicht** die Eingabe der Anzahl der Tests ersetzen, da diese u.U. abweichend sein kann.

Das bedeutet, dass **die Anzahl der Tests** weiterhin **erfasst** werden **müssen**. Die entsprechende Leistung steht Ihnen nach einem Klick auf das Plus-Symbol zur Verfügung.



(Darstellung kann variieren)

Bitte beachten Sie, dass je nach Größe des Bildschirms/Auflösung bzw. Umfang des Leistungskatalogs gem. TestV/CoronaImpfV ggf. **nicht alle Leistungen auf dem Bildschirm sichtbar** sind und der Bildausschnitt angepasst werden muss („scrollen“).

Sofern Sie keine Angabe zu der Anzahl der Tests gemacht haben, können Sie die fehlenden Werte nachtragen. Die Nachzahlung erfolgt dann mit der kommenden Abschlagszahlung.

Eine gesonderte Zahlung außerhalb der regulären Termine für die Abschlagszahlung wird dafür **nicht** vorgenommen.

## 2) *Fehlende Eingabemöglichkeiten im Portal:*

Vereinzelte wurden uns Probleme im Portal gemeldet, dass einige Anwender kein „Plus-Symbol“ angezeigt bekommen oder keine Korrekturen durchführen können.

Nach einer technischen Überprüfung durch unsere IT-Abteilung können wir keinen Fehler im Portal feststellen.

Sehr wahrscheinlich könnte der Pufferspeicher des eingesetzten Browsers das Problem sein, dem sog. „Cache“. In diesem werden zum Teil die Daten der Webseite gespeichert, damit diese nicht erneut geladen werden müssen und dem Nutzer die Seite schnell zur Verfügung steht.

Das Speichern von Webseitendaten führt allerdings dazu, dass nicht jede Aktualisierung des Portals auch dann dem Anwender angezeigt wird bzw. dass auch die vorgenannten Probleme auftreten.

Die Lösung ist, dass der Cache gelöscht werden muss. Da unterschiedliche Browser von Ihnen im Einsatz sind, können wir keine Anleitung zum Löschen des Caches zur Verfügung stellen, jedoch bei einer entsprechenden Suchanfrage im Internet nach „Cache löschen“ und der Angabe des jeweiligen Browsers, sollten entsprechende Lösungen angezeigt werden.

### 3) Korrektur des Merkblatts:

Wir haben diesem Rundschreiben eine aktuelle Version des Merkblatts beigefügt. Im Merkblatt vom 27.07.2021 haben sich 2 Fehler eingeschlichen, die wir korrigiert haben:

- Die Vergütung der Überwachung eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung: wird korrekterweise mit 5,- Euro anstatt mit 8,- Euro für Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5 im Rahmen ihres einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts vorgenommen.

Eine Korrektur wird für die betroffenen Portal-Abrechner automatisch im September vorgenommen.

- Folgender Hinweis war im Merkblatt vom 27.07.2021 **nicht aktuell** und bezog sich auf eine ältere TestV:
  - Ärztliche bzw. nicht-ärztliche Leistungen dürfen nicht für die Durchführung von Personaltestungen in der eigenen Praxis sowie von Tests nach den Testkonzepten der Einrichtungen oder Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 7 TestV abgerechnet werden.

Der Satz soll auf die Einschränkung des § 7 Abs. 3 der TestV hinweisen.

Zwischenzeitlich ist die Formulierung in der TestV geändert worden, sodass wir nun den Text im Merkblatt angepasst haben.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Mail um eine allgemeine Information zur Abrechnung nach der Testverordnung und der Corona-Impfverordnung handelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre KV Nordrhein